



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
5. März 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 52 a)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/58/L.19 und Add.1)]

58/240. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 vom 24. November 1999, 57/141 vom 12. Dezember 2002 und andere einschlägige Resolutionen, die nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")¹ am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

unter Betonung des universellen und einheitlichen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere,

erneut erklärend, dass das Seerechtsübereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21² anerkannt wurde,

sich dessen bewusst, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als ein Ganzes behandelt werden müssen,

überzeugt von der Notwendigkeit, auf der Grundlage von gemäß dem Seerechtsübereinkommen getroffenen Vereinbarungen die Koordinierung auf einzelstaatlicher Ebene und die Zusammenarbeit und Koordinierung sowohl auf zwischenstaatlicher als

¹ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.*

auch auf interinstitutioneller Ebene zu verbessern, damit alle Aspekte der Ozeane und Meere auf integrierte Weise behandelt werden,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der zuständigen internationalen Organisationen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten, der Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Förderung einer nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere,

unter Hinweis auf die wesentliche Rolle der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Förderung der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere sowie unter Hinweis darauf, dass die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung im bilateralen und gegebenenfalls im subregionalen, regionalen, interregionalen oder globalen Rahmen die Funktion hat, die von allen Staaten, namentlich den Küstenstaaten, auf nationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung der Durchführung und Befolgung des Seerechtsübereinkommens und der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Entwicklung der Küsten- und Meeresgebiete zu unterstützen und zu ergänzen,

abermals betonend, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer und vor allem die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen als auch aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen,

betonend, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer und vor allem die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, in der Lage sind, voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene, namentlich durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen, zum Ausbau nationaler und lokaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis auf die Empfehlungen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, namentlich die Empfehlung, bis 2004 im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßig ablaufenden Prozess für die globale Bewertung des Zustandes der Meeresumwelt samt aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte sowie die globale Berichterstattung darüber einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen³, sowie auf den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 57/141 gefassten Beschluss, einen derartigen Prozess bis 2004 einzurichten,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Lage, in der sich viele Fischereigegebiete der Welt befinden, hauptsächlich auf Grund von Überkapazitäten, Überfischung und illegaler, unregulierter und nicht gemeldeter Fischerei sowie der in vielen Gebieten auftretenden Verschmutzung,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt, insbesondere auf empfindliche Meeresökosysteme einschließlich Korallen, beispielsweise durch die übermäßige Nutzung

³ Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziffer 36 b).

lebender Meeresressourcen, destruktive Fischfangpraktiken, physische Auswirkungen durch Schiffe, die Einführung invasiver nichteinheimischer Organismen sowie Meeresverschmutzung jedwedem Ursprungs, vom Lande aus wie auch durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen und das Einbringen gefährlicher Abfälle, wie beispielsweise radioaktives Material, nukleare Abfälle und gefährliche Chemikalien,

in der Erkenntnis, dass hydrografische Vermessungen und die Seekartografie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich empfindlicher Meeresökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, und in diesem Zusammenhang anerkennend, dass der zunehmende Einsatz der elektronischen Kartografie nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessert, sondern auch Daten und Informationen liefert, die für eine nachhaltige Fischereibewirtschaftung und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Festlegung der Seegrenzen und den Umweltschutz von Nutzen sein können,

erfreut über die von der Internationalen Atomenergie-Organisation einberufene Internationale Konferenz über die Sicherheit des Transports von radioaktivem Material sowie über die Ergebnisse dieser Konferenz, die den Staaten Gelegenheit bot, sich mit den Problemen im Zusammenhang mit dem Transport, einschließlich des Seetransports, von radioaktivem Material auseinanderzusetzen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴ und in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle hervorhebend, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, welcher Informationen über die Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht über die vierte Tagung des allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht ("Beratungsprozess")⁵, den die Generalversammlung mit ihrer Resolution 54/33 geschaffen hat, um ihr die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

ferner Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Verantwortlichkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten in Anbetracht des erwarteten Eingangs der der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels ("Kommission") zugeleiteten Unterlagen der Staaten sowie der zu erwartenden zunehmenden Beschäftigung der Abteilung mit neuen Entwicklungen, wie beispielsweise dem regelmäßigen Prozess für die globale Bewertung des Zustandes der Meeresumwelt samt sozioökonomischer Aspekte sowie die Berichterstattung darüber, und mit Ersuchen von Staaten um technische Hilfe und ihrer Rolle bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit voraussichtlich zunehmen werden,

⁴ A/58/65 und Add.1.

⁵ Siehe A/58/95.

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Rechtsinstrumente

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹ wie auch des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ("Durchführungsübereinkommen")¹ zu werden, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;
2. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;
3. *fordert* die Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische⁶ zu werden;
4. *fordert* die Staaten *erneut auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens oder des Beitritts zu ihm abgegeben haben oder abgeben, mit dem Übereinkommen im Einklang stehen, und andernfalls alle Erklärungen zurückzunehmen, die damit nicht im Einklang stehen;
5. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, wie im Übereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten und Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;
6. *betont* die grundlegende Notwendigkeit, die Durchführung internationaler Übereinkünfte nach Artikel 311 des Seerechtsübereinkommens zu verbessern und gegebenenfalls die Bedingungen für die Anwendung von auf freiwilliger Grundlage beruhenden Rechtsinstrumenten zu fördern, und weist darauf hin, dass den internationalen Organisationen bei der Verwirklichung dieser Ziele eine wichtige Rolle zukommt;

II

Tagung der Vertragsstaaten

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der dreizehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens⁷;
8. *ersucht* den Generalsekretär, die vierzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 14. bis 18. Juni 2004 in New York anzuberaumen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

III

Beilegung von Streitigkeiten

9. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass der Internationale Seegerichtshof ("Seegerichtshof") auch weiterhin zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang

⁶ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

⁷ SPLOS/103 und Corr.1.

mit Teil XV des Seerechtsübereinkommens beiträgt, unterstreicht seine wichtige Rolle und seine Befugnisse im Hinblick auf die Auslegung beziehungsweise die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungübereinkommens, legt den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens abermals nahe, soweit noch nicht geschehen, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung

oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungübereinkommens wählen, und bittet die Vertragsstaaten, von den Bestimmungen der Anlagen V, VI, VII und VIII des Seerechtsübereinkommens betreffend den Vergleich, den Seegerichtshof, das Schiedsverfahren beziehungsweise das besondere Schiedsverfahren Kenntnis zu nehmen;

10. *bekundet gleichermaßen* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten betreffend das Seerecht seit langer Zeit wahrnimmt;

11. *erinnert* daran, dass alle Parteien einer bei einem Gerichtshof oder Gericht nach Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens anhängigen Streitigkeit nach Artikel 296 des Übereinkommens verpflichtet sind, die Entscheidungen eines solchen Gerichtshofs oder Gerichts umgehend zu befolgen;

12. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den Anlagen V und VII des Übereinkommens Schlichter und Schiedsrichter zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär, die Listen dieser Schlichter und Schiedsrichter auch weiterhin regelmäßig zu aktualisieren und zu verteilen;

IV

Das Gebiet

13. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschritt der Gespräche über Fragen betreffend die Vorschriften für die Prospektion und Exploration polymetallischer Sulfide und kobaltreicher Krusten in dem Gebiet;

14. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Internationale Meeresbodenbehörde ("Behörde") im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren ausarbeitet, um den wirksamen Schutz der Meeresumwelt sowie den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets zu gewährleisten und Schäden für die Pflanzen- und Tierwelt des Gebiets auf Grund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können, zu verhüten;

V

Effektive Aufgabenwahrnehmung der Behörde und des Seegerichtshofs

15. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Behörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an alle ehemaligen vorläufigen Mitglieder der Behörde, etwaige ausstehende Beiträge zu entrichten;

16. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs⁸ und des Protokolls

⁸ SPLOS/25.

über die Vorrechte und Immunitäten der Behörde⁹ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

VI

Festlandssockel und Tätigkeit der Kommission

17. *legt* den Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, alles zu tun, um der Kommission die Unterlagen betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen innerhalb des im Seerechtsübereinkommen festgelegten Zeitraums vorzulegen, wobei der Beschluss der elften Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁰ zu berücksichtigen ist;

18. *billigt* es, dass der Generalsekretär die dreizehnte Tagung der Kommission für den 26. bis 30. April 2004 nach New York einberufen hat, auf die im Falle der Einreichung von Unterlagen bei der Kommission Sitzungen einer Unterkommission folgen, die sich über einen Zeitraum von zwei Wochen erstrecken, und dass er die vierzehnte Tagung der Kommission für den 30. August bis 3. September 2004 einberufen hat, auf die im Falle der Einreichung von Unterlagen ebenfalls Sitzungen einer Unterkommission folgen, die sich über einen Zeitraum von zwei Wochen erstrecken;

19. *legt* den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Einrichtungen *nahe*, zu erwägen, auf der Grundlage des von der Kommission ausgearbeiteten Konzepts für einen fünftägigen Ausbildungskurs¹¹, der die Ausarbeitung der Unterlagen im Einklang mit ihren wissenschaftlich-technischen Richtlinien¹² erleichtern soll, Ausbildungskurse zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung dieser Unterlagen zu entwickeln und anzubieten;

VII

Kapazitätsaufbau

20. *fordert* die bilateralen und multilateralen Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Verwirklichung der Ziele dieser Resolution sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Rechte der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

21. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und internationale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch die Ausbildung des erforderlichen Fachpersonals, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie durch den Transfer umweltverträglicher Technologien;

⁹ ISBA/4/A/8, Anlage.

¹⁰ SPLOS/72.

¹¹ CLCS/24 und Corr.1.

¹² CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Corr.1.

22. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten, auf bilateraler und gegebenenfalls regionaler Ebene bei der Ausarbeitung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen behilflich zu sein, namentlich bei der Analyse der Beschaffenheit des Festlandssockels eines Küstenstaats in Form einer Schreibtischstudie sowie bei der Kartierung der äußeren Grenzen seines Festlandssockels;

VIII

Sicherheit der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

23. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherheit der Schifffahrt zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

24. *fordert* die Staaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und den internationalen Regeln und Vorschriften hinsichtlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausmusterung von Einhüllen-Tankschiffen vorzugehen, und begrüßt es, dass die Organisation der Prüfung diesbezüglicher Vorschläge Vorrang einräumt;

25. *begrüßt* den Beitrag der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Ausarbeitung von Leitlinien betreffend Zufluchtsorte für Schiffe in Not und *legt* den Staaten *nahe*, Pläne und Verfahren zur Anwendung dieser Leitlinien auf Schiffe, die sich in ihren Hoheitsgewässern befinden, zu erarbeiten;

26. *begrüßt außerdem*, dass die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung die Resolution GC(47)/RES/7 über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nuklear-, Strahlungs- und Transportsicherheit sowie der Abfallwirtschaft, namentlich die mit der Sicherheit des Seetransports zusammenhängenden Aspekte, verabschiedete¹³, in der sie die Organisation ersuchte, im Benehmen mit ihren Mitgliedstaaten und zur Genehmigung durch den Gouverneursrat der Organisation, möglichst im März 2004, einen auf den Ergebnissen der Internationalen Konferenz über die Sicherheit des Transports von radioaktivem Material aufbauenden Aktionsplan im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs der Organisation auszuarbeiten;

27. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass sie ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen wirksam einhalten, durchführen und durchsetzen, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, neuen Schiffen das Führen ihrer Flagge zu verweigern, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen;

28. *bittet* die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen, zu untersuchen, zu prüfen und zu klären, welche Rolle der "echten Verbindung" im Hinblick auf die Pflicht des Flaggenstaats zukommt, eine wirksame Kontrolle über die Schiffe auszuüben, die seine Flagge führen, einschließlich Fischereifahrzeuge;

¹³ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-seventh Regular Session, 15-19 September 2003* (GC(47)/RES/DEC(2003)).

29. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit und im Benehmen mit den zuständigen Einrichtungen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen eine umfassende Erläuterung der Aufgaben und Pflichten eines Flaggenstaats samt Angaben über die in den maßgeblichen internationalen Übereinkünften vorgesehenen möglichen Folgen bei Nichterfüllung zu erarbeiten und an die Staaten zu verteilen;

30. *legt* der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation *nahe*, die Ausarbeitung eines Musterplans für Prüfungen auf freiwilliger Grundlage zu beschleunigen, und fordert die Organisation nachdrücklich auf, den Entwurf ihres Normeinhaltungskodexes zu verbessern;

31. *begrüßt* die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen zur Förderung der Einhaltung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Staaten und ihre Fischereifahrzeuge und ersucht die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, ihre Zusammenarbeit und die Koordinierung ihrer Bemühungen im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Pflichten der Flaggenstaaten zu verstärken, namentlich über die Interinstitutionelle Beratungsgruppe über Normeinhaltung durch Flaggenstaaten während des Mandatszeitraums der Gruppe;

32. *begrüßt außerdem* die Arbeiten der Internationalen Arbeitsorganisation zur Konsolidierung und Modernisierung der internationalen Arbeitsnormen in der Seeschifffahrt und fordert die Mitgliedstaaten auf, an der Ausarbeitung dieser neuen Normen für Seeleute und Fischer aktiv mitzuwirken;

33. *erkennt an*, wie wichtig Kontrollen seitens der Hafenstaaten dafür sind, dass die Sicherheits-, Arbeits- und Umweltschutznormen der Flaggenstaaten und die entsprechenden international vereinbarten Normen sowie die Vorschriften für die Schiffssicherheit und die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen von den Flaggenstaaten wirksam angewandt und von den Reedereien und Charterunternehmen eingehalten werden, und legt den Mitgliedstaaten ferner *nahe*, den Austausch entsprechender Informationen zwischen den Kontrollbehörden der Hafenstaaten zu verbessern;

34. *bittet* die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, ihre Funktionen im Hinblick auf die Hafenstaatskontrolle im Zusammenhang mit den Sicherheits- und Umweltschutznormen sowie den Vorschriften für die Schiffssicherheit und im Hinblick auf die Arbeitsnormen in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation zu verstärken, um die Anwendung der weltweit vereinbarten Mindestnormen durch alle Staaten zu fördern, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit zur Förderung der von den Hafenstaaten im Hinblick auf Fischereifahrzeuge angewandten Maßnahmen fortzusetzen, mit dem Ziel, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen;

35. *fordert* die Flaggen- und Hafenstaaten *auf*, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die den geltenden Normen nicht genügen, sowie illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern;

36. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau mittels Ausbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Polizeikräften zur Verhinderung, Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen, die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und

innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Polizeischiffe und -ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

37. *fordert* alle Staaten und zuständigen internationalen Organe *auf*, bei der Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See zusammenzuarbeiten, und legt den Staaten eindringlich nahe, ihre Aufmerksamkeit vordringlich auf die Förderung, Schließung und Durchführung von Kooperationsvereinbarungen zu richten, insbesondere auf regionaler Ebene und in Gebieten mit hohem Risiko;

38. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und seines Protokolls¹⁴ zu werden, bittet die Staaten, sich an der Überprüfung dieser Rechtsinstrumente durch den Rechtsausschuss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zu beteiligen, um die Mittel zur Bekämpfung dieser widerrechtlichen Handlungen, namentlich terroristischer Handlungen, zu verstärken, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsinstrumente sicherzustellen, insbesondere durch die Verabschiedung von Gesetzen, soweit angebracht, die dafür sorgen sollen, dass ein geeigneter Rahmen für Antwortmaßnahmen auf bewaffnete Raubüberfälle und terroristische Handlungen auf See vorhanden ist;

39. *fordert* die Staaten *auf*, untereinander und mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, das Auslaufen von Schiffen, die an der Schleusung von Migranten beteiligt sind, zu verhindern;

40. *fordert* die Staaten *erneut nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Protokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵, zu werden und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine wirksame Durchführung sicherzustellen;

41. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Ausarbeitung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See, die die Verbringung von aus Seenot geretteten Personen an einen sicheren Ort betreffen;

IX

Aufbau von Kapazitäten für die Herstellung von Seekarten

42. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Hydrografischen Organisation und ihrer vierzehn regionalen hydrografischen Kommissionen und spricht sich für eine Steigerung der Mitgliederzahl der Organisation aus, stellt fest, dass die Organisation in der Lage ist, technische Hilfe zu gewähren, Ausbildungsunterstützung zu leisten und mögliche Finanzierungsquellen für die Entwicklung oder Verbesserung hydrografischer Dienste aufzuzeigen, und fordert die Staaten und Organisationen auf, den Treuhandfonds der Organisation zu unterstützen und die Möglichkeit von Partnerschaften mit dem Privatsektor zu prüfen;

¹⁴ Veröffentlichung der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, Best.-Nr. 462.88.12E.

¹⁵ Resolution 55/25, Anlage III.

43. *bittet* die Internationale Hydrografische Organisation und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, ihre koordinierten Bemühungen fortzusetzen, gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Umstellung auf die elektronische Seekartografie zu beschließen und die Versorgung mit hydrografischen Daten weltweit auszubauen, insbesondere in den Gebieten der internationalen Schifffahrt und Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

44. *befürwortet* verstärkte Kapazitätsaufbaubemühungen in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten, mit dem Ziel, die Bereitstellung hydrografischer Dienste und die Herstellung von Seekarten zu verbessern, einschließlich der Mobilisierung von Ressourcen und des Kapazitätsaufbaus mit Unterstützung durch die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft, wobei zu berücksichtigen ist, dass in gewissen Fällen auf regionaler Ebene bei der Bereitstellung hydrografischer Dienste sowie der Herstellung von Seekarten und dem Zugang dazu durch die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, technischen Mitteln und Informationen Größen- und Kostenvorteile erzielt werden können;

45. *begrüßt* es, dass die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie verabschiedet hat¹⁶;

X

Meeresumwelt, Meeresressourcen und Schutz empfindlicher Meeresökosysteme

46. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt zu ergreifen;

47. *fordert* die Staaten *auf*, den Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Lande aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien und Programme zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin auf integrierte und umfassende Weise Vorrang einzuräumen, als Mittel zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁷;

48. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortgesetzten Bemühungen zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten und befürwortet es, bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen, wobei die termingebundenen Ziele des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁸, insbesondere das die Abwasserentsorgung betreffende Ziel, sowie des von der Internationalen Konferenz über

¹⁶ Siehe IOC-XXII/2 Anlage 12 rev.

¹⁷ A/51/116, Anlage II.

¹⁸ *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey¹⁹ zu berücksichtigen sind;

49. *fordert die Staaten auf*, die Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten sowie der Erklärung von Montreal über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²⁰ voranzutreiben, die Schiffssicherheit und den Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung und anderen physischen Auswirkungen zu verstärken und das wissenschaftliche Verständnis von Meeres- und Küstenökosystemen und ihre wissenschaftliche Beurteilung als fundierte Grundlage für eine solide Beschlussfassung durch die in dem Durchführungsplan von Johannesburg aufgezeigten Maßnahmen zu verbessern;

50. *begrüßt* die im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²¹, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und anderer zuständiger internationaler und regionaler Organisationen durchgeführten Arbeiten zur Entwicklung von Strategien und Programmen zur Anwendung eines integrierten ökosystemgerechten Bewirtschaftungskonzepts und fordert diese Organisationen nachdrücklich auf, bei der Ausarbeitung diesbezüglicher praktischer Leitlinien zusammenzuarbeiten;

51. *wiederholt ihre Aufforderung*, dringend zu prüfen, wie das Management der Risiken für die biologische Vielfalt der Tiefseeberge, der Kaltwasser-Korallenriffe und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf wissenschaftlicher Grundlage integriert und verbessert werden kann;

52. *bittet* die zuständigen globalen und regionalen Organe, im Einklang mit ihren Mandaten dringend zu untersuchen, wie den Gefahren und Risiken für empfindliche und bedrohte Meeresökosysteme und die biologische Vielfalt in Gebieten außerhalb des nationalen Hoheitsbereichs auf wissenschaftlicher Grundlage, einschließlich der Anwendung des Vorsorgeansatzes, besser begegnet werden kann und wie im Rahmen dieses Prozesses die bestehenden Verträge und andere einschlägige Rechtsinstrumente im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, sowie den Grundsätzen eines integrierten ökosystemgerechten Bewirtschaftungskonzepts angewandt werden können, einschließlich der Ermittlung der Arten von Meeresökosystemen, die vorrangige Beachtung verdienen, sowie eine Reihe potenzieller Konzepte und Instrumente zu ihrem Schutz und ihrer Bewirtschaftung zu untersuchen, und ersucht den Generalsekretär, mit diesen Organen zusammenzuarbeiten und Verbindung zu halten und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung ein Addendum zu seinem Jahresbericht vorzulegen, in dem die Gefahren und Risiken für diese Meeresökosysteme und die biologische Vielfalt in Gebieten außerhalb des nationalen Hoheitsbereichs beschrieben sowie detaillierte Angaben über etwaige diesbezügliche Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf globaler, regionaler, subregionaler oder nationaler Ebene enthalten sind;

53. *nimmt Kenntnis* von der im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt durchgeführten wissenschaftlich-technischen Arbeit betreffend die biologische Vielfalt der Meere und Küsten;

54. *bekräftigt* die Anstrengungen, die die Staaten unternehmen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Erhaltung und Bewirtschaftung empfindlicher

¹⁹ Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18. - 22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁰ E/CN.17/2002/PC.2/15, Anlage, Abschnitt 1.

²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619.

Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

55. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und den anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten auf bilateraler oder regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Vorfällen zu begegnen, die der biologischen Vielfalt der Meere schwerwiegende Schäden zufügen könnten;

56. *fordert* die Staaten und die zuständigen globalen und regionalen Organe *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit zum Schutz und zur Erhaltung der Korallenriffe, Mangrovenwälder und Seetangfelder zu verstärken, namentlich durch den Austausch von Informationen;

57. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, begrüßt die Ergebnisse des 2003 in Manila abgehaltenen zweiten Internationalen Symposiums über die Bewirtschaftung tropischer Meeresökosysteme, unterstützt die Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere und Meeresküsten²² und nimmt davon Kenntnis, dass die Internationale Korallenriff-Initiative und andere zuständige Organe erwägen, Kaltwasser-Korallenökosysteme in ihre Tätigkeitsprogramme aufzunehmen;

58. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um im Falle von Unfällen ausländischer Schiffe auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wertes der Wiederherstellung sowie des Wertes des Verzichts auf die Nutzung von Korallenriffen zu fördern;

59. *betont* die Notwendigkeit, die Konzepte zur Bewirtschaftung von Korallenriffen in die einzelstaatlichen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Einrichtungen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu integrieren;

60. *begrüßt* es, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation eine diplomatische Konferenz zur Verabschiedung eines internationalen Übereinkommens über die Kontrolle und das Management von Schiffsballastwasser und Sedimenten einberufen hat;

61. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den gegenwärtig im Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation stattfindenden Erörterungen über die Ausweisung der westeuropäischen Atlantikküste und des Ärmelkanals als besonders empfindliches Meeresgebiet und legt der Organisation nahe, die Verabschiedung der vorgeschlagenen begleitenden Schutzmaßnahme zu erwägen, insoweit sie mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbar ist;

XI

Regionale Zusammenarbeit

62. *betont von neuem*, wie wichtig die Regionalorganisationen und regionalen Abmachungen für die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der integrierten Bewirtschaftung der Ozeane sind, und fordert dazu auf, dass dort, wo verschiedene

²² Siehe A/51/312, Anhang II, Beschluss II/10.

regionale Strukturen für unterschiedliche Aspekte der Bewirtschaftung der Ozeane bestehen, wie etwa den Umweltschutz, die Fischereibewirtschaftung, die Schifffahrt, die wissenschaftliche Forschung und die Festlegung der Seegrenzen, diese verschiedenen Strukturen bei Bedarf zusammenwirken, um eine optimale Zusammenarbeit und Koordinierung zu gewährleisten;

63. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Ergebnissen der zweiten Plenartagung der Konferenz

über die Festlegung der Seegrenzen in der Karibik, die am 13. und 14. Oktober 2003 in Mexiko-Stadt abgehalten wurde, sowie von der Tätigkeit ihres auf die Karibik ausgerichteten Hilfsfonds, der hauptsächlich durch die Gewährung technischer Hilfe die freiwillige Beteiligung an Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Tragweite als Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf Beiträge an diese Fonds zu leisten;

XII

Regelmäßiger Prozess für die globale Berichterstattung über den Zustand der Meeresumwelt und seine Bewertung, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

64. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs, der Vorschläge für die Modalitäten der Einrichtung eines regelmäßigen Prozesses im Rahmen der Vereinten Nationen für die globale Berichterstattung über den Zustand der Meeresumwelt und seine Bewertung, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, enthält²³, und ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organisationen, Einrichtungen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, sonstigen zuständigen zwischen-

staatlichen Organisationen sowie in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen die folgenden Schritte zu unternehmen, um den regelmäßigen Prozess bis 2004 in Gang zu setzen:

a) eine aus höchstens vierundzwanzig Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe einzusetzen, die Vertreter der Staaten, einschließlich aller Regionalgruppen, und Vertreter zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, einschließlich Wissenschaftlern und politischer Entscheidungsträger, umfasst und gegebenenfalls unter Heranziehung eines Beraters den Entwurf eines Dokuments mit detaillierten Angaben zum Umfang, zum allgemeinen Rahmen und zum Schema des regelmäßigen Prozesses, zur gegenseitigen Beurteilung, zum Sekretariat, zum Kapazitätsaufbau und zur Finanzierung erarbeiten und diesen Entwurf prüfen, analysieren und verfeinern soll;

b) den Entwurf dieses Dokuments an die Staaten sowie an die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, an wissenschaftliche Vereinigungen, Finanzierungsmechanismen und andere Parteien weiterzuleiten, damit diese schriftlich dazu Stellung nehmen und auf bestimmte Fragen hinweisen können, die bei der ersten Bewertung behandelt werden sollen;

²³ A/58/423.

c) die Sachverständigengruppe zu ersuchen, den Entwurf des Dokuments unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen zu überarbeiten;

d) in Verbindung mit der fünften Tagung des Beratungsprozesses ein internationales Arbeitsseminar mit Vertretern aller interessierten Parteien zur weiteren Behandlung und Überprüfung des Entwurfs des Dokuments einzuberufen;

e) eine zwischenstaatliche Tagung zur Fertigstellung und Verabschiedung des Dokuments sowie zur offiziellen Einrichtung des regelmäßigen Prozesses einzuberufen;

65. *nimmt* das Angebot der Regierung Islands *an*, diese zwischenstaatliche Tagung im Einklang mit Ziffer 17 der Resolution 47/202 A vom 22. Dezember 1992 im Jahr 2004 in Reykjavik auszurichten;

66. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Entwicklungsstand des regelmäßigen Prozesses Bericht zu erstatten;

XIII

Allen Mitgliedstaaten offen stehender informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

67. *ersucht* den Generalsekretär, die fünfte Tagung des Beratungsprozesses für den 7. bis 11. Juni 2004 nach New York einzuberufen, die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, darunter gegebenenfalls mit der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, Unterstützung gewährt;

68. *empfiehlt* den Teilnehmern an der Tagung des Beratungsprozesses, ihre Beratungen über den Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht rund um die folgenden Themen zu organisieren:

Neue Wege zur nachhaltigen Nutzung der Ozeane, einschließlich der Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt des Meeresbodens in Gebieten außerhalb des nationalen Hoheitsbereichs;

sowie auf vorhergehenden Tagungen erörterte Fragen;

XIV

Interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit

69. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen, transparenten und regelmäßigen interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und Meeren einzurichten und dabei Ziffer 49 in Teil A des Berichts über die dritte Tagung des Beratungsprozesses²⁴ zu berücksichtigen;

70. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen und der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten Fonds und Programme der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen und sie auf die für sie besonders bedeutsamen Ziffern

²⁴ Siehe A/57/80.

aufmerksam zu machen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und rechtzeitigen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

71. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen sowie die Finanzierungsinstitutionen, diese Resolution bei ihren Programmen und Tätigkeiten besonders zu berücksichtigen und zur Erstellung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht beizutragen;

XV

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

72. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht⁴ und für die sonstigen Aktivitäten, die die Abteilung gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in den Resolutionen 49/28, 52/26, 54/33 sowie 56/12 vom 28. November 2001 festgelegten Mandat durchführt;

73. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen;

74. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Ausbildungstätigkeiten im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht zu unterstützen;

XVI

Treuhandfonds und Stipendien

75. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens behilflich zu sein, und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die zu diesem Zweck geschaffenen, in Resolution 57/141 genannten Treuhandfonds zu entrichten;

76. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Hilfe ist, die der Treuhandfonds für die Ausarbeitung der Anträge an die Kommission den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, bei der Ausarbeitung der Anträge gewährt, die sie einreichen, wenn sich ihr Festlandssockel über mehr als 200 Seemeilen erstreckt, und ändert, wie in der Anlage zu dieser Resolution niedergelegt, die Abschnitte 1, 4 und 6 des in der Anlage II zur Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 enthaltenen Mandats des Treuhandfonds und seiner Richtlinien und Vorschriften im Einklang mit Ziffer 31 der besagten Anlage, mit dem Ziel, die Verwaltung des Treuhandfonds zu erleichtern;

77. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, *eindringlich nahe*, zum weiteren Ausbau der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen beizutragen, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurde;

XVII

Neunundfünfzigste Tagung der Generalversammlung

78. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht im Einklang mit den in den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 festgelegten Modalitäten vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, den Bericht in seiner gegenwärtigen umfassenden Form mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

79. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*79. Plenarsitzung
23. Dezember 2003*

Anlage

Änderungen des Mandats, der Richtlinien und der Vorschriften des Treuhandfonds zur Erleichterung der Ausarbeitung der Anträge an die Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels durch die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, sowie der Befolgung von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen

1. Gründe für die Einrichtung des Treuhandfonds

In Ziffer 2 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

"Die Frist für die Vorlage von Anträgen der Staaten endet frühestens am 13. Mai 2009."

4. Antrag auf finanzielle Hilfe

In Ziffer 17 wird Buchstabe a) Ziffer iv) wie folgt geändert:

"iv) Lebensläufe der Auszubildenden, einschließlich ihres Geburtsdatums;"

6. Gewährung von Hilfe

Ziffer 23 wird wie folgt geändert:

"23. Der Generalsekretär gewährt finanzielle Hilfe aus dem Fonds für Anträge, die auf Grund der von der Abteilung vorgenommenen Evaluierung und ihrer auf den Rat der Sachverständigengruppe hin abgegebenen Empfehlung genehmigt wurden. Die Bearbeitung der Zahlungen erfolgt gemäß der etablierten Praxis der Vereinten Nationen."